



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung III/17

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

GZ. 23 0000/71-III/17/03

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Sachbearbeiterin:  
Mag. Raunig  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1088  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 29. August 2003 versandt wurde, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu übermitteln.

Gleichzeitig wurden die begutachtenden Stellen ersucht, ihre Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung an den Präsidenten des Nationalrates und zusätzlich auch in elektronischer Form an die Internetadresse des Parlaments („begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“) zu übermitteln.

Anlage

11. Juli 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
www.parlament.gv.at



## **Parlament**

Präsident des Nationalrates

## **Bundesbehörden**

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

Finanzprokurator

Präsidentchaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

## **Landesbehörden**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
www.parlament.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)  
 Österreichischer Gemeindebund  
 Österreichischer Städtebund  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg  
 Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien  
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

## **Interessens- und Berufsvertretungen**

Bundesarbeitskammer  
 Europäische Zentralbank  
 Evangelischer Oberkirchenrat  
 Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
 Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)  
 Institut für Europarecht an der Universität Linz  
 Institut für Europarecht an der Universität Salzburg  
 Institut für Europarecht (Juridicum)  
 Institut für Finanzrecht an der Universität Graz  
 Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck  
 Institut für Finanzrecht an der Universität Wien  
 Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien  
 Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien  
 Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
 Oesterreichische Nationalbank  
 Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft  
 Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
 Österreichische Notariatskammer  
 Österreichischer Landarbeiterkammertag  
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Rechtsanwaltskammer Wien  
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz  
Rektorenkonferenz  
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
Vereinigung der österreichischen Industrie  
Wiener Börse AG  
Wirtschaftsforum der Führungskräfte  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung  
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

## **Ressortinterne**

BMF Abteilung I/3  
BMF Abteilung I/4  
BMF Präs. 1  
BMF Sektion I  
BMF Sektion II  
BMF Sektion III  
BMF Sektion IV  
BMF Sektion VI  
Präsident FLD für Salzburg  
Präsident FLD für Kärnten  
Präsident FLD für Oberösterreich  
Präsident FLD für Steiermark  
Präsident FLD für Tirol  
Präsident FLD für Vorarlberg  
Präsident FLD für Wien, NÖ und Burgenland

## Entwurf

**Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken**

**(Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG)**

**Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken**

§ 1. (1) Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (im Folgenden: Pfandbriefstelle) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien, die als solche der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt.

(2) Die Pfandbriefstelle hat insbesondere die Aufgabe, auf Grund von geeigneten Deckungsmitteln (z.B. Deckungshypotheken) der Mitgliedsinstitute gemeinschaftliche Hypothekendarlehen, öffentliche Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben, sowie durch die Aufnahme von Darlehen oder durch die Begebung von Schuldverschreibungen Mittel für die Geschäftstätigkeit der Mitgliedsinstitute zu beschaffen.

(3) Die Pfandbriefstelle ist zur Führung eines Siegels oder Stempels mit der Bezeichnung „Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken“ berechtigt.

(4) Auf die Pfandbriefstelle als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut finden auch das Pfandbriefgesetz, dRGBl. 1927 I S 492, und das Bankwesengesetz – BWG, Art. I des Finanzmarktanpassungsgesetzes BGBl. Nr. 532/1993, Anwendung. Die im Pfandbriefgesetz und im Bankwesengesetz geregelten behördlichen Aufgaben und Befugnisse zur Wahrnehmung der Bankenaufsicht sind der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 2 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, Art. I des Finanzmarktaufsichtsgesetzes BGBl. I Nr. 97/2001, zugewiesen.

(5) Der Pfandbriefstelle gehören die nachstehenden Kreditinstitute als ausschließliche Gründungsmitgliedsinstitute an:

1. EB und HYPO - Bank Burgenland AG, Eisenstadt;
2. HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Klagenfurt;
3. Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG, St. Pölten;
4. Oberösterreichische Landesbank AG, Linz;
5. Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, Salzburg;
6. Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Graz;
7. HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck;
8. Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Bregenz.

(6) Die Organe der Pfandbriefstelle sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

**Gewährleistung**

§ 2. (1) Die Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Im Einzelfall können andere Haftungsvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 2. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Parlamentsdiskussion keine Haftung übernommen. 1. April 2007

entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten ist von der Pfandbriefstelle jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Vorstand der Pfandbriefstelle hat den haftungsrechtlichen Prüfungsbericht längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Gewährträgern und der FMA vorzulegen.

### **Vorstand**

**§ 3.** (1) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und unter eigener Verantwortung (§ 84 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965) die Geschäfte der Pfandbriefstelle zu führen. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG erfüllen. Jede Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pfandbriefstelle.

### **Verwaltungsrat**

**§ 4.** (1) Der Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie der sich aus Abs. 2 ergebenden Zahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Jedes Gründungsmitgliedsinstitut entsendet ein Mitglied, welches durch ein anderes Vorstandsmitglied dieses Institutes oder durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden kann, in den Verwaltungsrat. Die Wiederentsendung nach Ablauf der Funktionsdauer von fünf Jahren ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Bestellungen sind dem Bundesminister für Finanzen und der FMA anzuzeigen.

(4) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; eine Bestellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht; eine Abberufung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG nicht mehr gegeben sind;
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates;
3. die Bestimmung der Voraussetzungen für die Verwendung einer Hypothek als Pfandbriefdeckung, insbesondere der Anforderungen an ihre Sicherheit (Beleihungsgrundsätze);
4. die Beschlussfassung über die Verwendung der durch die Pfandbriefstelle zu beschaffenden Kapitalbeträge;
5. die Festsetzung des Ausmaßes, bis zu dem die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen haben;
6. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften und zu sonstigen Maßnahmen, für die der Vorstand ihrer Wichtigkeit wegen den Verwaltungsrat um seine Zustimmung ersucht;
7. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung und die Vornahme der hierzu erforderlichen Prüfungen, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Missstände oder Schwierigkeiten unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen sind;
8. die Festsetzung der Umlagen, welche von den Mitgliedsinstituten eingefordert werden;
9. die Stellungnahme zum Haushaltsplan, die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
10. die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Mitgliedern;
11. die Beschlussfassung über die Satzung oder jede Änderung der Satzung, die Auflösung der Pfandbriefstelle und die Ausschüttung des Liquidationserlöses.

(5) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und sachverständige Personen zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse gemäß Abs. 4 Z 11 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Umlaufbeschlüsse sind bei einstimmiger Beschlussfassung aller Mitglieder des Verwaltungsrates (oder ihrer Stellvertreter) gültig.

### **Satzung**

**§ 5.** (1) Der Vorstand der Pfandbriefstelle hat die Satzung aufzustellen, welche die Rechtsverhältnisse zwischen der Pfandbriefstelle und ihren Mitgliedsinstituten regelt. Dem Vorstand der Pfandbriefstelle obliegt auch jede Änderung der Satzung. Nach Zustimmung des Verwaltungsrates der Pfandbriefstelle ist die Satzung oder jede Änderung der Satzung dem Bundesminister für Finanzen zur Bewilligung vorzulegen.

(2) Die Satzung hat insbesondere Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. Name, Sitz und Rechtsnatur;
2. Gewährleistung;
3. Ausscheiden von Mitgliedern;
4. Geschäftsbereiche, insbesondere, ob bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates durchgeführt werden dürfen;
5. Rechte und Pflichten zwischen der Pfandbriefstelle und ihren Mitgliedsinstituten, insbesondere die Auskunfts- und Prüfungsrechte der Pfandbriefstelle gegenüber ihren Mitgliedsinstituten und deren Umlagepflichten;
6. Betriebsmittel;
7. Organe der Pfandbriefstelle und deren Zusammensetzung, insbesondere die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Zuständigkeitsbereiche der Organe;
9. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis;
10. Kundmachungen;
11. Auflösung;
12. Aufsicht.

### **Aufsicht über die Pfandbriefstelle**

**§ 6.** (1) Die Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen bezieht sich auf die Pfandbriefstelle als Körperschaft des öffentlichen Rechts und dauert nach ihrer Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort. Dem Bundesminister für Finanzen sind auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Diesem sowie dem von ihm beauftragten Sachverständigen sind ferner in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu gewähren.

(2) Ungeachtet des Bewilligungsvorbehaltes gemäß § 5 Abs. 1 in Bezug auf die Satzung oder jede Änderung der Satzung bedürfen auch die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Auflösung der Pfandbriefstelle und die Ausschüttung des Liquidationserlöses (§ 4 Abs. 4 Z 11) der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bewilligungen zu erteilen, wenn im Rahmen von dessen Rechtsaufsicht die öffentlichen Interessen dem nicht widersprechen.

### **Übergangsbestimmungen**

**§ 7.** (1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes der Pfandbriefstelle bereits erteilten Bewilligungen bleiben aufrecht.

(2) Die bestehende Satzung der Pfandbriefstelle ist innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes anzupassen und dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 5 Abs. 1 zur Bewilligung vorzulegen. Bis zur Erteilung dieser Bewilligung gilt die bestehende Satzung mit den Abänderungen durch § 2 (Gewährleistung) dieses Bundesgesetzes weiter.

### **Außer-Kraft-Treten und Verweisungen**

**§ 8.** (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlaß über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. März 1939 bekannt gemacht wird, GBlÖ. Nr. 492/1939, außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf die Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Bundesgesetz.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Vollziehung**

**§ 9.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.



## Artikel II

### Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz – SpG, BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeindesparkassen sind die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich gegründeten Sparkassen. Die Gemeinde haftet für alle bis zum 2. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Sparkasse als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB; mehrere Gemeinden einer Sparkasse haften zur ungeteilten Hand. Für alle nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haftet die Gemeinde nur dann als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Der Umfang der von der Haftung der Gemeinde(n) erfassten Verbindlichkeiten ist von der Gemeindesparkasse jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Verbindlichkeiten aus Teilschuldverschreibungen sind in Summe darzustellen. Bei Verbindlichkeiten, wo abweichende tatsächliche materielle Laufzeiten vorliegen, kann die zu erwartende Verweildauer herangezogen werden, wenn deren Berechnung nach anerkannten Regeln der Statistik erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Auszahlungen stets zu Lasten der zuerst einbezahlten Beträge zu erfolgen haben. Für Anwartschaften sind die erforderlichen Rückstellungen anzuführen. Die Plausibilität dieser Aufstellung, das in der Gemeindesparkasse zur Verfügung stehende Vermögen zur Abdeckung von Risiken sowie die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Gemeinde(n) sind durch die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser ist dem Vorstand der Gemeindesparkasse gleichzeitig mit dem bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu übermitteln. Der Vorstand der Gemeindesparkasse hat den haftungsrechtlichen Prüfungsbericht längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der (den) Gemeinde(n) und der FMA vorzulegen. Bei Zahlungsunfähigkeit einer Sparkassen Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Haftung der Gemeinde im Wege über die Sparkasse, die ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in diese Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, auch auf die Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft. Mit der Eintragung der Umwandlung der einbringenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a haftet die Gemeinde gemäß Abs. 2a.“

2. In § 24 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2a“ durch die Wortfolge „Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2a“ ersetzt.

## Artikel III

### Änderung des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen

Das Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBL. Nr. 213/1905, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder wenn für sie ein Zahlungs- und Bürgschaftsversprechen des Staates, eines der (im Reichsrate vertretenen Königreiche und) Länder oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht“ durch die Wortfolge „oder wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20 % festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die volle Gewährleistung übernimmt“ ersetzt.

2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters dürfen zur vorzugsweisen Deckung auch Sicherungsgeschäfte (Derivativverträge) herangezogen werden, die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins- oder Währungsrisiken im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.“

## Vorblatt

### Problem:

Die Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) beurteilt die zeitlich und betraglich unbegrenzte Ausfallshaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen als eine bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EG, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

### Ziel:

Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage.

### Inhalt:

- Abschaffung der solidarischen Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der pauschalen Ausfallshaftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen.
- Neuregelung der Rechtsgrundlage der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (früher: Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939).
- Anpassung des Gesetzes vom 27. März 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl. Nr. 213/1905) an die heutigen Wirtschaftsverhältnisse.

### Alternative:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbare Beschäftigungsrelevanz. Die Unterlassung der Rechtsänderung würde zu einem langwierigen, unabsehbaren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof führen und wäre mit Sicherheit nachteilig für den österreichischen Wirtschaftsstandort.

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften (Länder/Gemeinden) sind für die Zukunft insofern zu erwarten, dass deren solidarische Haftung/pauschale Ausfallshaftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen beseitigt wird.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich vom 1. April 2003 betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallshaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen sowie des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 30. April 2003, C(2003)1329fin, für zweckdienliche Maßnahmen (Staatliche Beihilfe E 8/2002 – Österreich).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch diesen Gesetzentwurf werden die Verständigung zwischen der Europäischen Kommission (Kommissar für den Wettbewerb: Monti) und der Republik Österreich (Bundesminister für Finanzen: Grasser) vom 1. April 2003 betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindeparkassen sowie der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 30. April 2003, C(2003)1329fin, für zweckdienliche Maßnahmen (Staatliche Beihilfe E 8/2002 – Österreich) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

In der Verständigung vom 1. April 2003 heißt es unter Punkt 2.1. betreffend die Selbstverpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung:

„Österreich sagt verbindlich zu, dass

(i) Österreich der Kommission bis spätestens 31.10.2003 Entwürfe der Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1. niedergelegten Grundsätzen [1.1. Die Ausfallhaftung zugunsten der Landeshypothekenbanken und Sparkassen wird ersatzlos abgeschafft. 1.2. In allen Gesetzen und sonstigen Regelwerken über Landeshypothekenbanken und Sparkassen in Österreich sind ausdrückliche Änderungen im Einklang mit 1.1. vorzunehmen.] zur Prüfung übermittelt,

(ii) die Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften spätestens zum 31.12.2003 ihren jeweiligen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1. niedergelegten Grundsätzen unterbreiten, und

(iii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 30.9.2004 endgültig verabschiedet werden.“

In der Verständigung vom 1. April 2003 wurde Österreich von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) eine vierjährige Übergangsfrist für die Beseitigung der pauschalen Ausfallhaftung zugestanden. Damit erhielt Österreich in seinem Beihilfeverfahren (E 8/2002) einen gleich langen Übergangszeitraum eingeräumt wie Deutschland (E 10/2000) und Frankreich (CDC IXIS) in deren Beihilfeverfahren.

Im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 30. April 2003 für zweckdienliche Maßnahmen lauten die Punkte 7 und 8 wie folgt:

„7. Übergangsregelung

Am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten sind bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit läuft bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist kann die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

8. Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen

(i) Die Republik Österreich ergreift alle nötigen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die Ausfallhaftung für Landeshypothekenbanken und Sparkassen abzuschaffen.

(ii) Alle derartigen Beihilfen werden entsprechend der unter [Pkt.] 7 genannten Übergangsregelung beseitigt.

iii) Sämtliche Maßnahmen der Republik Österreich zur Umsetzung dieses Vorschlags werden ausdrücklich schriftlich in einer veröffentlichten, rechtsverbindlichen und von Funktion und Rang her geeigneten Vorschrift niedergelegt, die in rechtlicher wie finanztechnischer Hinsicht einer einheitlichen Auslegung offen steht und damit unvereinbare Texte oder Verlautbarungen ausgeschlossen oder unwirksam werden.

(iv) Die Republik Österreich übermittelt der Kommission bis 31. Oktober 2003 die Entwürfe der nötigen rechtlichen Maßnahmen zur Abschaffung der Beihilferegelung.

(v) Die österreichischen Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften unterbreiten den jeweiligen Gesetzgebungsorganen spätestens am 31. Dezember 2003 Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen, um alle österreichischen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften für Landeshypothekenbanken und Sparkassen ausdrücklich zu ändern.

(vi) Alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden spätestens zum 30. September 2004 endgültig verabschiedet. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallhaftung enthaltene [Beihilfeelement] mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt [wird].“

Im Zuge der Umsetzung der Verständigung vom 1. April 2003 sowie des Vorschlages vom 30. April für zweckdienliche Maßnahmen werden auch die bisherige Rechtsgrundlage der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Kundmachung GBl. Nr. 492/1939) sowie das Gesetz vom 27. März 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl. Nr. 213/1905) an die heutigen Wirtschaftsverhältnisse angepasst.

Kraft Rechtsüberleitung im Jahre 1945 steht die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlaß über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. März 1939 bekannt gemacht wird, GBlÖ. Nr. 492/1939, im Rang eines Bundesgesetzes. Diese Kundmachung ist auf Grund des § 1 des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – 1. BRBG (BGBl. I Nr. 191/1999) weiterhin in Geltung, weil sie ausdrücklich im Anhang des 1. BRBG unter der systematischen Zahl 37.02.11a angeführt wird.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfbstG) wird die Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 (samt Anlage: Rahmensatzung) ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Es ist deshalb ein neues Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken zu schaffen, weil die Inhalte der Art. I bis VI der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 im Wesentlichen durch Zeitablauf obsolet geworden sind. Die in der Anlage der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 enthaltene, auf Gesetzesstufe stehende Rahmensatzung stammt noch aus einer Zeit zentralistischer staatlicher Wirtschaftslenkung und entspricht daher vielfach nicht mehr den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens. Die Satzungsverantwortung obliegt zukünftig der Pfandbriefstelle, damit diese schnell und flexibel auf neue wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse reagieren kann.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften (Länder/Gemeinden) sind durch den Wegfall der solidarischen Haftung/pauschalen Ausfallhaftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen insoweit möglich, als sich die Haftung der Länder/Gemeinden gemäß festgelegtem Zeitplan verringert.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und die Vollziehung auf diesem Gebiet beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

#### **EU-Konformität:**

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der Verständigung vom 1. April 2003 sowie des Vorschlages vom 30. April 2003 für zweckdienliche Maßnahmen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I:**

#### **Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken**

##### **Zu § 1:**

In dieser Bestimmung ist die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken geregelt. Die Pfandbriefstelle ist gleichzeitig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut (vgl. zur Aufsicht auch die Ausführungen zu § 6). Das Wort „insbesondere“ im Abs. 2 bedeutet, dass weitere Geschäftsbereiche der Pfandbriefstelle in der Satzung näher ausgeführt werden können. Die Adaptierung des früheren Art. IV der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 betreffend die Errichtungsanordnung für die Pfandbriefstelle an die heutigen Rechtsverhältnisse erfolgt in den Abs. 1 und 5 (z.B. Anführung der derzeitigen Bezeichnungen der Gründungsmitgliedsinstitute). Die Aussage im bisherigen Art. VI der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939, dass die Pfandbriefstelle dem Pfandbriefgesetz unterliegt, findet sich nunmehr im Abs. 4.

##### **Zu § 2:**

Abs. 1: Die Haftung zur ungeteilten Hand der Mitgliedsinstitute bleibt weiterhin aufrecht (vgl. früherer § 2 der Rahmensatzung). Abs. 2 enthält eine Stufenregelung für das Auslaufen der solidarischen Haftung der Bundesländer für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle: Für die bis zum 2. April 2003 (= Tag nach Abschluss der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich) entstandenen Verbindlichkeiten besteht die solidarische Haftung ohne jede Beschränkung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeiten. Für ab dem 3. April 2003 bis zum (einschließlich) 1. April 2007 (= 4jähriger Übergangszeitraum) eingegangene Verbindlichkeiten gibt es die solidarische Haftung nur noch unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Mit anderen Worten: Die solidarische Haftung besteht in der Übergangsphase dann nicht mehr, wenn die vereinbarten Laufzeiten der während des Übergangszeitraumes entstandenen Verbindlichkeiten über den 30. September 2017 hinausgehen. Die jährliche Ermittlung des Umfangs der Verbindlichkeiten, der von der Haftung der Bundesländer erfasst ist, erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes. Der haftungsrechtliche Prüfbericht dient dem Informationsbedürfnis der Bundesländer nach Umfang und Wahrscheinlichkeit eines Haftungsfalles.

##### **Zu § 3:**

Abs. 1: Die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder orientiert sich am § 84 Aktiengesetz 1965. Auf Grund des Abs. 2 entsprechen die Vorstandsmitglieder den „Geschäftsleitern“ im Sinne des § 2 Z 1 lit. a BWG. Die Anzeigepflichten der Pfandbriefstelle an die FMA über jede Änderung der

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 10 und 13 BWG bei bestehenden Geschäftsleitern sowie über jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 (Hauptberuflichkeit) BWG ergeben sich aus § 73 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG.

#### **Zu § 4:**

Der Verwaltungsrat ist neben dem Vorstand (§ 3) das weitere Organ der Pfandbriefstelle. Jedem Gründungsmitgliedsinstitut steht das Entsendungsrecht für ein Mitglied zu, welches sich vertreten lassen kann. Abgesehen von der Festlegung von besonderen Anwesenheits- und Beschlusserfordernissen werden hinsichtlich der inneren Ordnung des Verwaltungsrates keine weiteren Bestimmungen festgelegt. Die Ausführung der konkreteren Regelungen bleiben der Satzung überlassen. Zu § 4 Abs. 4 Z 7: Die Anzeigepflichten der Pfandbriefstelle an die FMA nach den für Kreditinstitute geltenden Rechtsvorschriften (vgl. die Ausführungen zu § 3) bleiben hiervon unberührt.

#### **Zu § 5:**

Gemäß Abs. 1 obliegt die Aufstellung der Satzung und jede Änderung der Satzung nunmehr dem Vorstand der Pfandbriefstelle. Beides bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates sowie der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen in dessen Eigenschaft als Aufsichtsorgan über die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Die Anzeigepflicht der Pfandbriefstelle an die FMA über jede Satzungsänderung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Z 1 BWG. Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung über den Inhalt der Satzung. Die in der Anlage der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 enthaltene, auf Gesetzesstufe stehende Rahmensatzung stammt noch aus einer Zeit zentralistischer staatlicher Wirtschaftslenkung und ist schon aus diesem Grund mit den heutigen Wirtschaftsgegebenheiten in Einklang zu bringen. Durch die ausdrückliche Außer-Kraft-Setzung der Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 wird das Satzungsregime in den privatrechtlichen Bereich überführt. D.h., dass in Zukunft die Aufstellung der Satzung und jede Satzungsänderung der Pfandbriefstelle im eigenen Verantwortungsbereich obliegt. Mit der Übertragung der Satzungsverantwortung auf die Pfandbriefstelle ist für diese auch eine größere Flexibilität hinsichtlich einer schnelleren Anpassungsmöglichkeit an neue wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse gegeben.

#### **Zu § 6:**

Die Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen über die Pfandbriefstelle ist aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, weil es sich bei ihr um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die FMA ist zur Wahrnehmung der Bankenaufsicht über die Pfandbriefstelle als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut zuständig. Die Bestellung eines Staatskommissärs und dessen Stellvertreters durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt gemäß § 76 Abs. 1 BWG. Als öffentliches Interesse ist beispielsweise die Vermeidung der Schädigung von Gläubigern der Pfandbriefstelle anzusehen.

#### **Zu § 7:**

Klarstellung, dass die bisher der Pfandbriefstelle erteilten Bewilligungen sowie die geltende Satzung – abgesehen von der Abänderung durch § 2 (Gewährleistung) – der Pfandbriefstelle weiter aufrecht sind.

#### **Zu § 8:**

Die Kundmachung GBlÖ. Nr. 492/1939 wird durch das neue Bundesgesetz ausdrücklich außer Kraft gesetzt (siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

### **Zu Artikel II:**

#### **Änderung des Sparkassengesetzes**

##### **Zu § 2 Abs. 1:**

Diese Bestimmung enthält eine Stufenregelung für das Auslaufen der pauschalen Ausfallhaftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen: Für die bis zum 2. April 2003 (= Tag nach Abschluss der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich) entstandenen Verbindlichkeiten besteht die Ausfallhaftung ohne jede Beschränkung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeiten. Für ab dem 3. April 2003 bis zum (einschließlich) 1. April 2007 (= 4jähriger Übergangszeitraum) eingegangene Verbindlichkeiten gibt es die Ausfallhaftung nur noch unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Mit anderen Worten: Die Ausfallhaftung besteht in der Übergangsphase dann nicht mehr, wenn die vereinbarten Laufzeiten der während des Übergangszeitraumes entstandenen Verbindlichkeiten über den 30. September 2017 hinausgehen. Die jährliche Ermittlung des Umfangs der Verbindlichkeiten, der von der Haftung der Gemeinde(n) erfasst ist, erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes. Der haftungsrechtliche Prüfbericht dient dem Informationsbedürfnis der Gemeinde(n) nach Umfang und Wahrscheinlichkeit eines Haftungsfalles.

##### **Zu § 24 Abs. 2 Z 3:**

Technische Anpassung auf Grund des neuen § 2 Abs. 1.

**Zu Artikel III:****Änderung des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen****Zu § 1 Abs. 2:**

Die Änderung des § 1 Abs. 2 bezweckt einerseits – analog zum Hypothekendarlehenbankgesetz und zum Pfandbriefgesetz – die geographische Ausweitung der deckungsstockfähigen „Assets“ auf den EWR und die Schweiz und andererseits die Ermöglichung von Absicherungsgeschäften hinsichtlich des Zins- und Währungsrisikos für die im Deckungsstock befindlichen Vermögenswerte.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgesch

### Artikel II

#### Änderung des Sparkassengesetzes

**§ 2.** (1) Gemeindesparkassen sind die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich unter deren Haftung gegründeten Sparkassen. Die Gemeinde (Haftungsgemeinde) haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB; mehrere Haftungsgemeinden einer Sparkasse haften zur ungeteilten Hand. Bei Zahlungsunfähigkeit einer Sparkassen Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Haftung der Gemeinde (Haftungsgemeinde) im Wege über die Sparkasse, die ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in diese Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, auch auf die Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft. Mit der Eintragung der Umwandlung der einbringenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a haftet die Gemeinde gemäß Abs. 2a.

**§ 2.** (1) Gemeindesparkassen Wirkungsbereich gegründeten Spark 2. April 2003 entstandenen Verbindlic der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 135 haften zur ungeteilten Hand. Für alle entstandenen Verbindlichkeiten haftet Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § nicht über den 30. September 2017 hir Gemeinde(n) erfassten Verbindlichkei Bilanzstichtag zu ermitteln. Verbindli Summe darzustellen. Bei Verbindlich Laufzeiten vorliegen, kann die zu e wenn deren Berechnung nach anerka berücksichtigen, dass Auszahlungen st erfolgen haben. Für Anwartschaft anzuführen. Die Plausibilität dieser / Verfügung stehende Vermögen zur / ergebende Wahrscheinlichkeit der Ina Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüf Jahresabschlusses zu prüfen. Das Erg haftungsrechtlichen Prüfungsbericht Gemeindesparkasse gleichzeitig mit übermitteln. Der Vorstand der Ge Prüfungsbericht längstens innerhalb Geschäftsjahres der (den) Geme Zahlungsunfähigkeit einer Sparkasser die Haftung der Gemeinde im Wege ihren bankgeschäftlichen Teilbetrie eingebracht hat, auch auf die Verbindl der Eintragung der Umwandlung der gemäß § 27a haftet die Gemeinde gem

**§ 24.** (1) ...

(2) Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. ...
2. ...
3. Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2a;
4. ...
- ...

**§ 24.** (1) ...

(2) Prüfungen im Sinne dieses Bu

1. ...
2. ...
3. Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 ur
4. ...
- ...

### Artikel III

#### Änderung des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibung

**§ 1.** (1) ...

(2) Zur vorzugsweisen Deckung solcher Schuldverschreibungen sind Forderungen oder zur Anlage von Pupillengelder ungeeignete Wertpapiere nur dann verwendbar, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- und Bürgschaftsversprechen des Staates, eines der (im Reichsrat vertretenen Königreiche und) Länder oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht.

**§ 1.** (1) ...

(2) Zur vorzugsweisen Dec Forderungen oder zur Anlage von Pu verwendbar, wenn ein Pfandrecht Daf oder wenn sie gegen eine inländisch anderen Mitgliedstaat des Europäisch die Schweiz sowie gegen d Gebietskörperschaften, für welche die Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine G

(3) ...	<b>Geltende Fassung:</b>	(3) ...	<b>Vorgesc</b>
---------	--------------------------	---------	----------------